

Fracking-Gesetze im Bundestag

Die im April von der Bundesregierung beschlossenen Gesetzentwürfe zur Regelung der Fracking-Technologie wurden im Mai und Juni in Bundesrat und Bundestag beraten. Die abschließende Einigung der Koalitionsfraktionen über die Reichweite des Verbotes für Schiefergasvorhaben steht noch aus.

Die flankierende Verordnung, mit der die UVP-Pflicht für Fracking, Lagerstättenwasserversenkung und sonstige Tiefbohrungen eingeführt werden soll, wird erst nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens beraten (vgl. zu den Regierungsentwürfen vom 01.04.2015 den -> [GGSC] Energie-Newsletter April 2015).

Offener Punkt: Reichweite des Schiefergasverbotes

Die Beratungen im Bundesrat und in den Ausschüssen des Bundestages für Umwelt und für Wirtschaft sind weitgehend abgeschlossen. Zentraler offener Punkt ist – soweit bekannt – die Reichweite des Verbotes von Schiefergasvorhaben.

Nach dem Regierungsentwurf zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes soll Fracking in Schiefer-, Ton- oder Mergelgestein oder Kohleflözgestein zwar grundsätzlich verboten werden. Abweichend davon sollen aber uneingeschränkt Erprobungsmaßnahmen zugelassen werden, bei denen keine wassergefährdenden Stoffe eingesetzt werden.

Nach der Auswertung dieser Erprobungsvorhaben durch eine Expertenkommission, die aus 6 Vertretern von Fachbehörden und Forschungseinrichtungen besteht, sollen auch kommerzielle Vorhaben zulässig sein, wenn die Kommission näher bezeichnete geologische Formationen mehrheitlich als grundsätzlich unbedenklich einstuft.

Hierzu scheint Einigkeit zu bestehen, dass die Zahl der Erprobungsvorhaben beschränkt werden muss; die Zahl selbst ist aber zwischen und innerhalb der Koalitionsfraktionen umstritten. Weiterer offener Punkt ist die Frage, ob kommerzielle Vorhaben wie im Regierungsentwurf vorgesehen durch die Expertenkommission freigegeben werden sollen oder der Bundestag über deren Freigabe entscheiden soll. Schließlich scheint auch eine Länderklausel im Gespräch zu sein, durch die es den Ländern ermöglicht würde, Fracking in Schiefergaslagerstätten zu verbieten.

Zwischenergebnisse der Beratungen

Viele Einzelfragen dürften auf Grund der bisherigen Beratungen im Bundesrat und in den Ausschüssen des Bundestages für Umwelt und für Wirtschaft weitgehend geklärt sein. Die Ergebnisse sind zwar noch nicht veröffentlicht.

Einige Hinweise lassen sich jedoch der Stellungnahme des Bundesrates und den Zustimmungen, den Prüfvorbehalten und den Ablehnungen in der Gegenäußerung der Bundesregierung entnehmen.

Nach den Zustimmungen und Prüfvorbehalten kann damit gerechnet werden, dass die Verbotszonen, in denen Fracking generell verboten werden soll, geringfügig ausgedehnt werden sollen. Auch eine weitergehende Erstreckung der Regelungen für Erdgas auf Erdöl ist wahrscheinlich. Ferner werden vermutlich Verbote, die nach den Regierungsentwürfen die Länder erlassen konnten (z.B. Einzugsgebiete von Wasserentnahmen zur Verwendung in Lebensmitteln) schon durch Bundesrecht geregelt werden.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Verankerung eines uneingeschränkten Verbotes von Erdgasfracking in Schiefergestein im Bundesberggesetz hat die Bundesregierung jedoch erwartungsgemäß abgelehnt. Auch die vom Bundesrat vorgeschlagene Möglichkeit, schon bei der Verleihung von Bergbauberechtigungen einen Ausschluss von Fracking in Schiefergestein verlangen zu können, fand keine Zustimmung. Eine solche Regelung wäre für den Rechtsfrieden in den Ländern von großer Bedeutung. Damit könnte Befürchtungen der Bevölkerung entgegengetreten werden, eine zunächst nur für Vorhaben ohne Fracking erteilte Bergbauberechtigung ziele in Wirklichkeit darauf ab, die Rohstoffe mit Hilfe von Fracking zu erschließen, sobald die Expertenkommission die jeweilige geologische Formation für geeignet erklärt hat.

Abgelehnt hat die Bundesregierung auch die Vorschläge des Bundesrates, mit denen klargelegt werden sollte, dass für Frackingvorhaben wie für andere Grundwasserbenutzungen auch der wasserrechtliche Besorgnisgrundsatz gelten soll. Die Frage, ob dieser Grundsatz gilt, wird in der Praxis und in der rechtswissenschaftlichen Literatur unterschiedlich beantwortet und ist durch Rechtsprechung nicht geklärt. Hier wird es wohl den Gerichten überlassen, die Rechtslage zu klären.

Tiefengeothermie

Die Tiefengeothermie spielte, soweit ersichtlich, in den Beratungen bisher keine besondere Rolle. Es sind weder Bestrebungen einer Einschränkung der Regelungen erkennbar, um eine unnötige Behinderung der weiteren Entwicklung der Tiefengeothermie zu vermeiden, noch Bestrebungen für weitergehende Beschränkungen. Mittelbar führt die Tendenz zur Erweiterung der Verbotszonen jedoch auch zu einer Erweiterung des Verbots für petrothermale Geothermievorhaben.

Weiteres Gesetzgebungsverfahren

Die noch offenen Fragen könnten jederzeit durch die Fraktionsspitzen der Regierungskoalition entschieden werden. Findet diese Entscheidung in den

Ausschüssen und im Plenum des Bundestages eine Mehrheit, können die geplanten Änderungen des WHG und des BBergG noch dieses Jahr im Bundesgesetzblatt veröffentlicht werden. Der Bundesrat muss nicht zustimmen.

Sobald die Entscheidung im Bundestag getroffen ist, kann auch der Bundesrat über die geplante Verordnung zur Erweiterung der UVP- und der UVP-Vorprüfungspflicht und zur Einführung neuer Anforderungen an Tiefbohrungen in der Allgemeinen Bundesbergverordnung beraten.

Fracking-Ausschluss im Landesentwicklungsplan-Entwurf NRW

Nordrhein-Westfalen hat ein neues Ziel in den Entwurf des neuen Landesentwicklungsplans aufgenommen, wonach Fracking in unkonventionellen Erdgaslagerstätten auf Grund einer Abwägung von Nutzen und Risiken in ganz Nordrhein-Westfalen ausgeschlossen werden soll. Der Ausschluss soll nicht die Tiefengeothermie und Fracking in Tight-Gas-Lagerstätten betreffen. Das Land folgt damit einer Initiative von Schleswig-Holstein, das schon 2014 die Fortschreibung des Landesentwicklungsplans bezüglich der Bestimmungen zum Ausschluss von Fracking eingeleitet, aber noch keinen entsprechenden Entwurf veröffentlicht hat.

Quelle: [GGSC] Newsletter November 2015 http://www.ggsc.de/fileadmin/user_upload/newsletter/Energie/2015_11/news5.html

Gaßner, Groth, Siederer & Co, Berlin